KLÄRLE

Entwurf

Begründung Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 Boxberg- Ahorn

Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn
Main-Tauber-Kreis

Stand: 21.September 2026

KLÄRLE GMBH
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Inhalt

1 Allgemeines 3
1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan 3
1.2 Planwerk und Plangrundlage 3
2 Planungsvorgaben 4
2.1 Regionalplan 5
3 Darstellungen 6
3.1 Sonderbaufläche „Feuerwehr“ Unterschüpf 6
3.2 Sonderbaufläche „Sonnenenergie“ Angeltürn 7
4 Umweltbericht 8
4.1 Einleitung 8
4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen 8
4.2.1 Schutzgut Boden 8
4.2.2 Schutzgut Fläche 8
4.2.3 Schutzgut Klima / Luft 8
4.2.4 Schutzgut Wasser 9
4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen 9
4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen) 9
4.2.7 Schutzgut Landschaft 9
4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 10
4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 10
4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 10
4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 10
4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung 10
4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten 10
4.6 Maßnahmen zur Überwachung 11
5 Zusammenfassung 12

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Boxberg sind zwei geplante Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie eines Feuerwehrgerätehauses. Die geplante Photovoltaikanlage soll südlich von Angeltürn errichtet werden. Der Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses befindet sich am nördlichen Ortsrand von Unterschüpf an der Landesstraße 579.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung im Jahr 2030 mindestens 80% betragen. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Die geplante Photovoltaikanlage soll einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende auf kommunaler Ebene leisten. Durch die Regelungen des EEG müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

Aufgrund der aktuellen Feuerwehrbedarfsplanung (Dr. Roland Demke 2021 / Fortschreibung 2026) wird eine Zusammenlegung der beiden Einzelstandorte Unter- und Oberschüpf dringend empfohlen und hat feuerwehrintern eine sehr hohe Priorität. Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung der örtlichen Gefahrenabwehr und zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Einsatzbereitschaft plant die Stadt Boxberg den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses an einem Standort zwischen den Ortschaften an der Landesstraße L579.

Der derzeitig rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen der Bebauungspläne „Solarpark Angeltürn“ und „Feuerwehrgerätehaus Unterschüpf“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.
Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser

„Angesichts der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos – häufigere Starkregenereignisse, Meeresspiegelanstieg etc. – bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung eines verbesserten Hochwasserschutzes in Deutschland. Im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 wurde daher unter anderem die Entwicklung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen.“

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

„Hinsichtlich des Hochwasserrisikos sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist.“

Hochwasser

Das Plangebiet des Feuerwehrhauses grenzt an ein HQ10-Gebiet, so dass eine erhöhte Rücksichtnahme geboten ist. Im Zuge des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Abflussverhalten oder des Retentionsvolumen der angrenzenden Flächen resultiert.

Starkregen

Infolge der randlichen Pflanzgebote und Extensivierung der Fläche des Solarparks wird der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser weder verstärkt noch auf andere Weise negativ verändert.

Das Feuerwehrgerätehaus bleibt bei üblichen Starkregenereignissen über die Landesstraße L579 grundsätzlich befahrbar.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn- Franken 2020 liegt der geplante Solarpark in einem Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen. Die Wasservorkommen der Region sind so zu schützen und zu entwickeln, dass sie sowohl ihre Nutzfunktionen als auch ihre Funktionen als Lebensraum für freilebende Tiere und Pflanzen und als Teil des Landschaftshaushaltes nachhaltig erfüllen können.

Das geplante Feuerwehrgerätehaus liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Erholung des Regionalplans, darin sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Die Planung zum neuen Feuerwehrstandort steht den Belangen der Erholung nicht entgegen. Im Schüpfbachtal sind entlang der Landesstraße L579 keine Rad- oder Wanderwege ausgewiesen, die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Eingrünung sowie der Reglementierung der Beleuchtung und Werbeanlagen verhindert eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

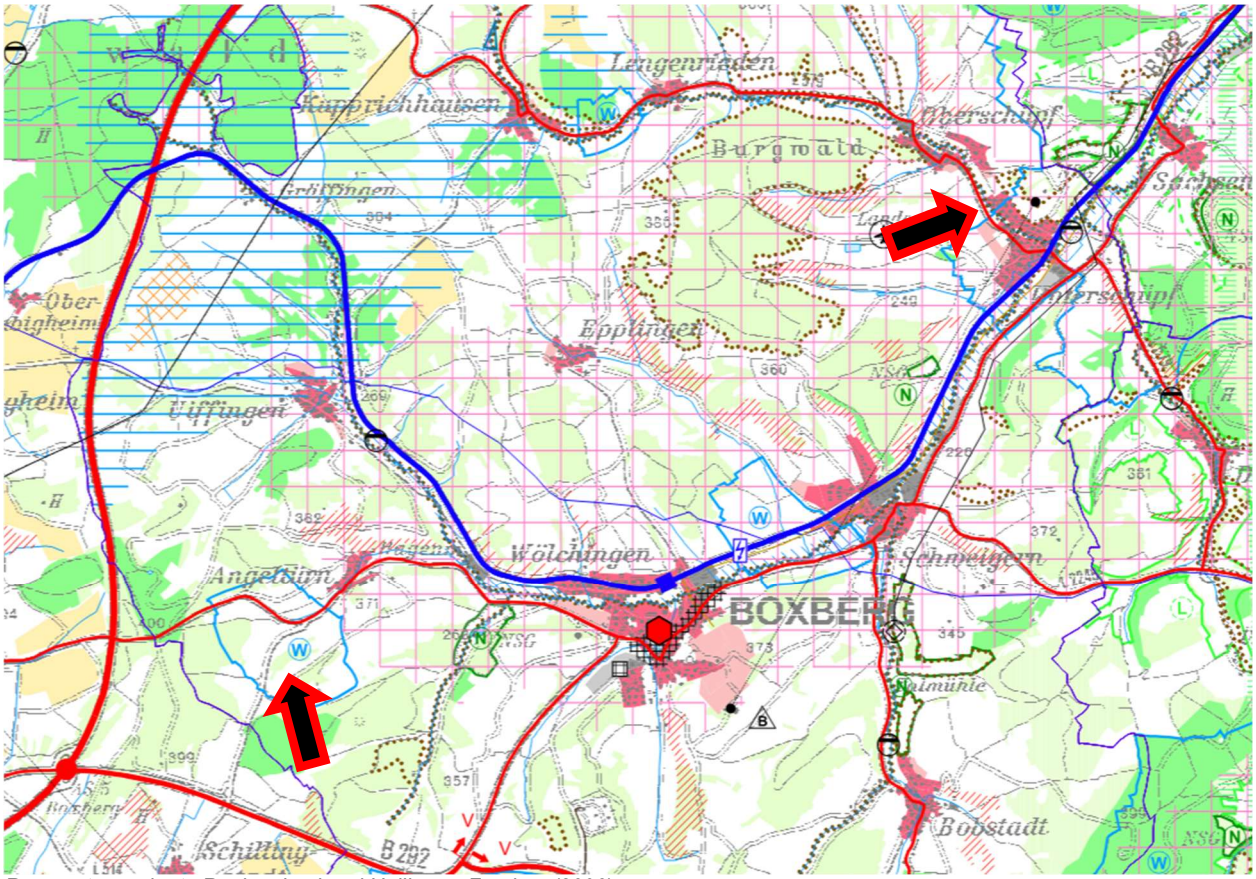

Raumnutzungskarte Regionalverband Heilbronn-Franken (2006)

3 Darstellungen

3.1 Sonderbaufläche „Feuerwehr“ Unterschüpf

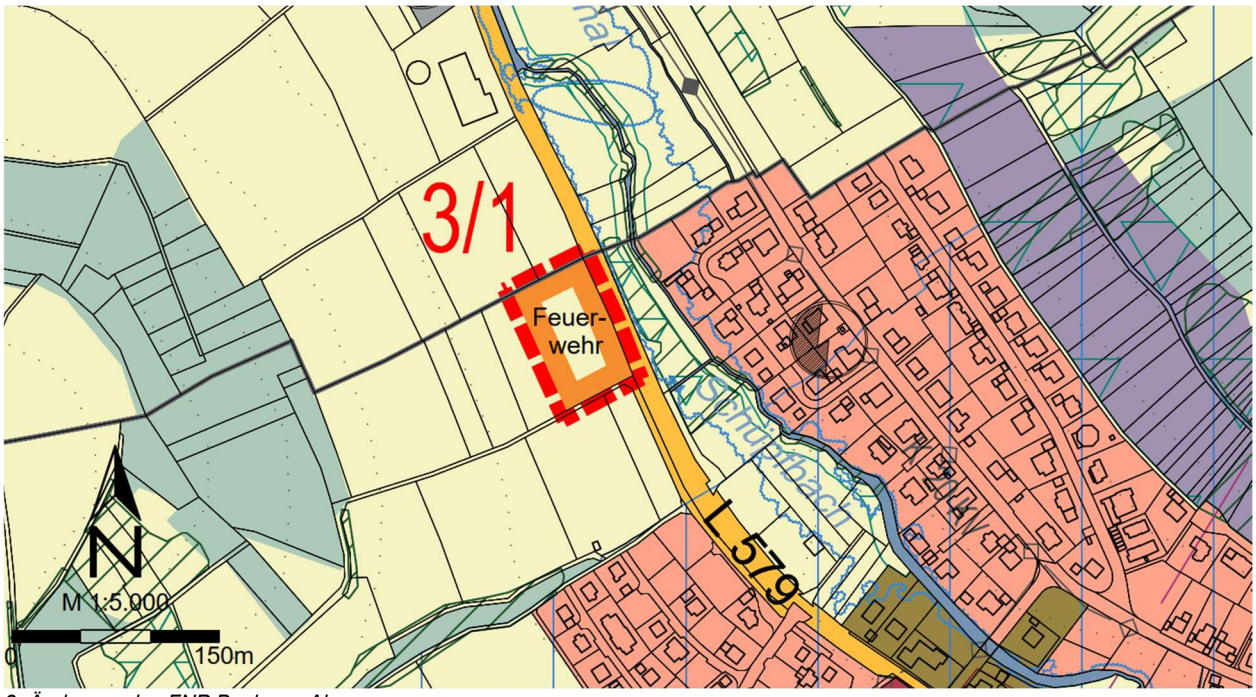

3. Änderung des FNP Boxberg- Ahorn

Im Zuge der strategischen Weiterentwicklung der örtlichen Gefahrenabwehr und zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Einsatzbereitschaft plant die Stadt Boxberg den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwilligen Feuerwehren der beiden Ortslagen Oberschüpf und Unterschüpf. Aufgrund der aktuellen Feuerwehrbedarfsplanung (Dr. Roland Demke 2021 / Fortschreibung 2026) wird eine Zusammenlegung der beiden Einzelstandorte Unter- und Oberschüpf dringend empfohlen und hat feuerwehrintern eine sehr hohe Priorität. Der Strukturwandel macht eine Zusammenlegung bisheriger Einzelstandorte der Stadt Boxberg unabdingbar (Tagalarmverfügbarkeit, Ausbildung, Ausrüstung, Aufgaben, etc.). Die beiden bisherigen Feuerwehrhäuser entsprechen nicht mehr ansatzweise dem geforderten Standard und sind nicht mehr erweiterungsfähig. Das neue Feuerwehrgerätehaus stellt einen zentralen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge in Boxberg dar.

Der Standort ist zwischen den Ortschaften an der Landesstraße L579 geplant. Aufgrund der Erreichbarkeit und den Einsatzzeiten und einer schwierigen Flächenverfügbarkeit wurde als Standort das Flurstück 2510, Gemarkung Unterschüpf, ausgewählt (Siehe dazu auch Kapitel 4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten). Das neue Feuerwehrgerätehaus soll am nördlichen Ortsrand von Unterschüpf an der Landesstraße errichtet werden. Dabei werden rund 0,5ha Ackerflächen überplant. Innerhalb des Plangebiets sind keine Biotope oder andere naturschutzfachlich relevante Belange betroffen, durch das Plangebiet verläuft ein Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan angefertigt. Bei einer ersten Artenschutz Begehung im Juni 2025 konnte keine Betroffenheit von geschützten Arten nach §44NatschG festgestellt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsbereichen (der Schüpfbach fließt auf der anderen Seite der Landesstraße). Kulturdenkmale sind keine zu verzeichnen.

Eine frühzeitige Abstimmung (Dezember 2025) mit der Raumordnungsbehörde RP Stuttgart ergab folgende Stellungnahme: „*Grundsätzlich kann die Planung aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Einrichtungen für die Feuerwehr können als technische Infrastruktur bewertet werden. Die strengen Maßstäbe, die für die Siedlungsentwicklung bezüglich eines unmittelbaren Anschlusses der Bebauung an den bestehenden Siedlungskörper bestehen, müssen hier nicht zwingend herangezogen werden müssen*.“

Hinsichtlich der Verkehrsanbindung wurde mit dem RP Stuttgart, Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen, dem Straßenbauamt und dem zuständigen Polizeipräsidium bereits ebenfalls eine Abstimmung vorgenommen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für die Anlage eines Feuerwehrgebäudes an der freien Strecke eine Linksabbiegespur erforderlich.

3.2 Sonderbaufläche „Sonnenenergie“ Angeltürn

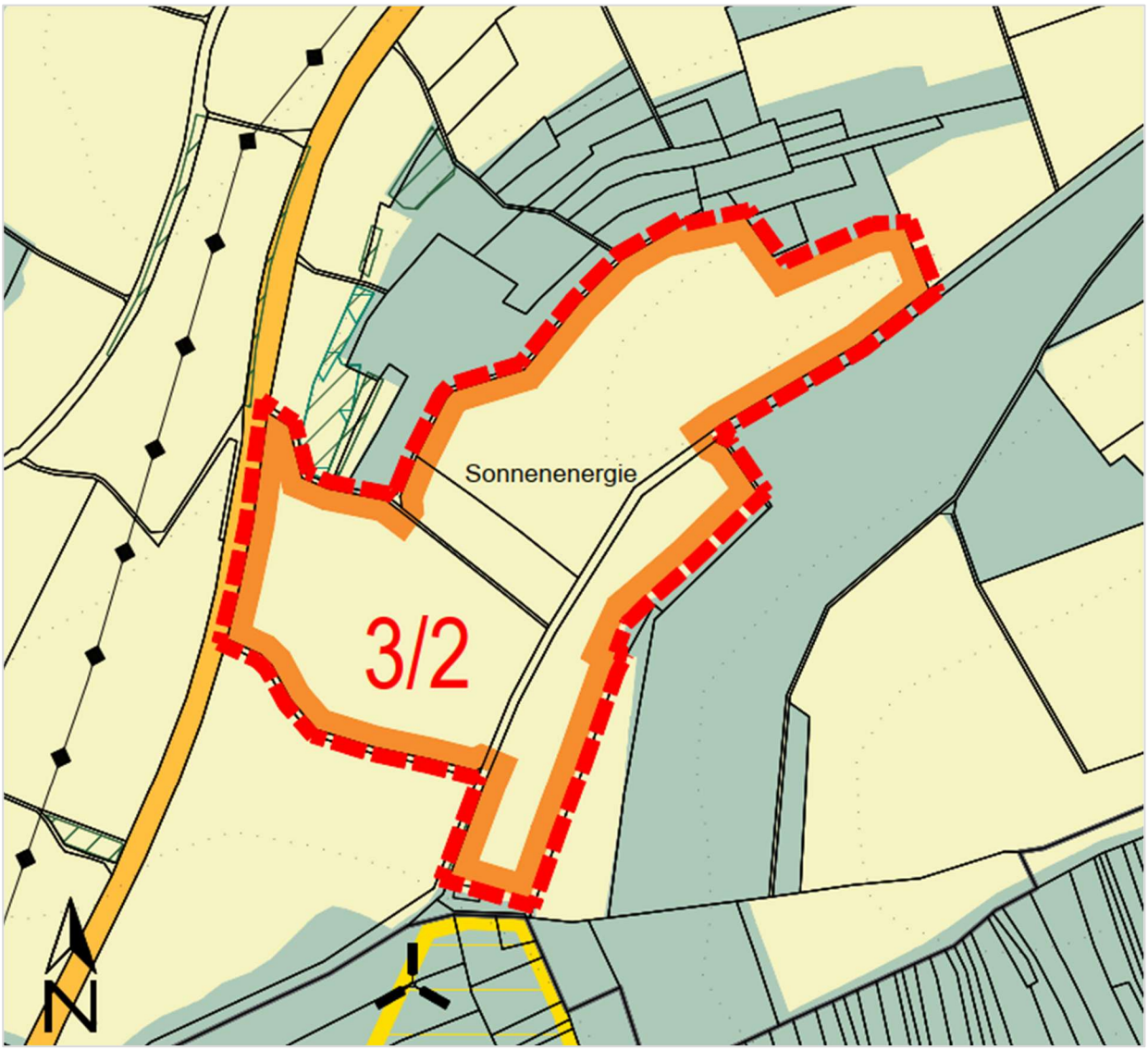

3. Änderung des FNP Boxberg- Ahorn

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt zwischen Angeltürn und Schillingstadt und besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen von rund 10,2 ha. Die Flächen sind von mehreren Seiten von Waldflächen umgeben, im Süden steht ein Windrad in etwa 80m Entfernung sowie ein landwirtschaftliches Lagergebäude. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine geschützten Biotope.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt.
Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche „Feuerwehr“ soll dazu beitragen, die Situation der örtlichen Feuerwehr zu optimieren.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Der geplante Solarpark in Angeltürn überplant Böden, die besonders als Filter und Puffer für Schadstoffe eine hohe Funktion aufweisen. Besonders während der Bauphase besteht die Gefahr von Bodenverdichtungen, was durch den Einsatz kettenbetriebener Fahrzeuge oder der Verlegung von Baggermatratzen verhindert werden kann. Mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes sollte der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden garantiert werden. Infolge der Bodenruhe gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung können beim geplanten Solarpark positive Effekte wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Steigerung der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe erhöht werden. Beim Feuerwehrgerätehaus hingegen gehen die Bodenfunktionen infolge der Versiegelung komplett verloren, dabei handelt es sich um Böden mit einer hohen Bodenfunktionsbewertung. Aufgrund der Hanglage muss mit erheblichem Bodenabtrag gerechnet werden. Es ist daher gemäß § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren.

4.2.2 Schutzgut Fläche

Für den geplanten Solarpark werden rund 10ha in Anspruch genommen, das neue Areal des Feuerwehrgerätehauses umfasst etwa 0,5ha Für beide Vorhaben werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen umgewidmet.

Beim geplanten Solarpark steht der (temporäre) Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Vordergrund, das Feuerwehrgerätehaus nimmt hingegen Flächen am Ortsrand in Anspruch und verlagert diesen nach Norden.

4.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung der Emissionen durch den Baustellenverkehr und den Einsatz der Baumaschinen zu rechnen.
Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung sowie mit Hilfe grünordnerischer Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden.
Beim geplanten Solarpark ist der positive Beitrag mit der daraus resultierenden CO2-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

Beim Feuerwehrgerätehaus hingegen resultiert durch die Errichtung des Gebäudes eine negative Veränderung des Kleinklimas. Die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche geht dauerhaft verloren, außerdem erhitzen sich versiegelte Flächen stärker. Die Fläche ist allerdings aufgrund der Lage an der L579 bereits vorbelastet.

4.2.4 Schutzgut Wasser

In beiden Plangebieten sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass vor allem die Auswirkungen auf das Grundwasser relevant sind.

Im Solarpark wird die tatsächliche Versiegelung durch die Aufständerung der Modultische im Ramm- oder Schraubverfahren sehr gering gehalten.

Beim Neubau von Gebäuden können auf den versiegelten Flächen die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen nicht mehr erfüllt werden. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades erhöht sich zudem der Oberflächenabfluss und das Rückhaltevolumen des belebten Oberbodens wird vermindert. Infolge der Extensivierung der Ackerflächen durch die Errichtung des Solarparks resultieren keine negativen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und das Rückhaltevolumen. Das geplante Feuerwehrgerätehaus hingegen bewirkt kleinräumlich eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und eine Verstärkung des Oberflächenabflusses.

4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange werden auf Ebene der Bebauungsplanung spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt.

Die landwirtschaftlichen Flächen bieten in beiden Planflächen nur begrenzt Lebensraum für heimische Tierarten, angrenzend sind jeweils Strukturen mit einem höheren Lebensraumpotenzial vorhanden. Daher muss ein besonderer Aspekt auf dem Schutz der angrenzenden Strukturen liegen, was durch folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen gelingen soll:

Begrenzung des Baufeldes

Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen darf nicht im Umfeld ökologisch hochwertiger Bereiche stattfinden.

Beschränkung der Bauzeit

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 15. August bis 28. Februar zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb muss gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung entfallen kann. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden oder ist eine Unterbrechung des Baubetriebes unumgänglich, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vergrämung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Die geplanten Sonderbauflächen werden nach § 11 Abs.1 BauNVO festgesetzt.

Beim geplanten Solarpark in Angeltürn sind aufgrund der Lage besonders Immissionsauswirkungen in Form von Reflexionen beachtlich. Daher wurde ein Blendgutachten angefertigt, in welchem erhebliche Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wurden.

Durch das neue Feuerwehrgerätehaus in Unterschüpf ist zukünftig zu Übungs- und Einsatzzeiten der Feuerwehr mit einer Erhöhung des Lärmpegels und einer erhöhten KFZ-Dichte auf den Verbindungswegen und Zufahrtstraßen zu rechnen. Jedoch war dies auch am bestehenden Standort so zu verzeichnen. Es handelt sich damit nur um eine Standortverlagerung.

Beide Plangebiete spielen für die Erholung der Bevölkerung aufgrund der anthropogenen Überprägung keine besondere Rolle.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage werden landwirtschaftlich genutzte Flächen technisch überprägt. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als schwarzes bzw. blaues Feld wahrgenommen. Aufgrund der Lage zwischen Waldflächen, ist das Plangebiet kaum einsehbar, weshalb nur ein geringer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vorliegt.

Beim neuen Feuerwehrgerätehaus erfährt die ortsnahe Fläche eine gänzliche, dauerhafte anthropogene, technische Überprägung, wodurch der Siedlungsrand nach Norden verlängert wird. Eingrünungen nach Norden und nach Osten minimieren den Eingriff in das Landschaftsbild.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb beider Geltungsbereiche befinden sich keine Kulturdenkmale.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Kno-chen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würden demnach keine technische Überprägung erfahren.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im jeweiligen Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzungen wirken minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne werden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen auf Basis des Zustands von Natur und Landschaft und der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartende Eingriffe erstellt. Die Bestandsaufname des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen („Bestand“ und „Prognose“) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Solarpark

Die Verwaltungsgemeinschaft Boxberg- Ahorn hat sich gegen die Festlegung von Standorten durch den Gemeinderat (Positivplanung) entschieden, da Positivplanungen den Nachteil haben, dass die Flächenverfügbarkeit oftmals nicht gegeben ist. Zielführender erscheint es, konkrete Vorhaben auf Ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen und dadurch eine tatsächliche Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlich hochwertigen Flächen um Schweigern, Unterschüpf sowie Schwabhausen und Windischbuch besitzen die Flächen südlich von Angeltürn keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft und entsprechen durch die Lage im benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) den Anforderungen des Gesetzgebers für die Umsetzung von PV- Freiflächenanlagen.

Das Vorhaben entspricht dem im § 22 Nr.2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden- Württemberg verankerten öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und besitzt aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen keine erhebliche Fernwirkung.

Die Umwandlung der gesamten Fläche in extensives Grünland bewirkt eine Regeneration der Fläche und Aktivierung der Bodenfunktionen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Rückbauverpflichtung in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Folgenutzung verhindern eine unwiederbringliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, so dass unter Berücksichtigung dieser Aspekte keine Alternativen erkennbar sind, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft hervorrufen würden.

Feuerwehrgerätehaus

Bei der Standortsuche für die fachgerechte Unterbringung der Feuerwehr mussten folgende Kriterien erfüllt werden:

- Grundstücksgröße
- Topographie des Grundstücks
- Grundstücksverfügbarkeit
- Gute Verkehrsanbindung
- Einsatztaktik
- Hochwassergefahr für den Standort (Hangseitig – erhöhte Position des Gebäudes).
- Strategische Überlegungen anhand der gesetzlich geforderten Hilfsfristen für das Stadtgebiet Boxberg
- Zukunftsfähigkeit der Abteilungen bzw. Zusammenlegung einzelner Abteilung
- Zentralisierung für den Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung
- Bisherige Standorte nicht erweiterbar / entsprechen nicht ansatzweise gültigen Vorschriften
- Erweiterung Fuhrpark (GW-L1 M3) für Stadtgebiet und BAB81 zwingend erforderlich

  - Um eine möglichst ausgewogene Erreichbarkeit sicherzustellen, wurden besonders Flächen im Bereich zwischen Ober- und Unterschüpf gesucht. Die Standorte östlich des Schüpfbachs wiesen viele Restriktionen auf (Überschwemmungsbereiche, Biotopflächen, FFH- Gebiet), außerdem waren keine Grundstücke im angrenzenden Siedlungsbereich verfügbar.
  - Im Gewerbegebiet südlich von Unterschüpf bestehen ebenfalls naturschutzfachliche Einschränkungen sowie erhebliche Nutzungskonflikte durch Hochwasser- und Starkregengefährdung. Zusätzlich sind die Flächen entweder schon bebaut oder für die zukünftige Entwicklung der ansässigen Unternehmen vorgehsehen. Die verkehrliche Situation ist als sehr schwierig zu bewerten, da eine Anbindung an die Bundesstraße kaum realisierbar ist und zudem die Anbauverbotszone der Bundesstraße weitere Beschränkungen hervorruft.
  - Die nördlich von Oberschüpf gelegenen Flächen scheiden ebenfalls als potenzielle Standortalternative aus, da dort sowohl wasserwirtschaftliche als auch naturschutzfachliche Restriktionen bestehen. Zusätzlich verhindern umfangreiche Gehölzbestände sowie die kleinteilige Parzellierung die Bereitstellung einer für die geplante Nutzung erforderlichen zusammenhängenden Grundstücksfläche. Eine Eignung als Feuerwehrstandort ist daher nicht gegeben.

Die Standortwahl wurde auch für die Hochwassergefahrensituation diskutiert. Der Daten- und Kartendienst der LUBW weist für die unterhalb des Feuerwehrstandort liegende Landstraße L 579 im Kreuzungsbereich mit der Bahntrasse (Unterführung) eine teilweise Überflutung auf. Nach Ortskenntnissen ist die L579 im Hochwasserfall normalerweise nicht überflutet. Jedoch bestehen weitere Anfahrtsmöglichkeiten aus Oberschüpf kommend über die Mühlbergstraße oder über parallele Wege zur Landesstraße oder zur Bahntrasse. So können die umliegenden Orte und größeren Erschließungsstraßen auch im Überflutungsfall erreicht werden. Im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens werden die genauen Routenoptionen ausführlich dargestellt.

➔ Die Standortsuche hat ergeben, dass momentan keine anderen potenziellen Flächen mit gleicher Eignung als Sonderbaufläche zur Verfügung steht.

4.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

5 Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und den damit verbundenen Bebauungsplänen `Solarpark Angeltürn´ und `Feuerwehrgerätehaus Unterschüpf´ werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von insgesamt 10,7 ha überplant und umgewidmet.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Fläche´, `Boden´, und `Tiere und Pflanzen´ von Bedeutung.
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung werden im jeweiligen Umweltbericht des entsprechenden Bebauungsplans detailliert dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in extensive Grünflächen (Solarpark)
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude;
- Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung;

Die Eingriffe werden durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im entsprechenden Bebauungsplan konkretisierten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Stadt Boxberg, den

Bürgermeisterin Heidrun Beck